



Aktuelle Zugangsbeschränkungen für einzelne Veranstaltungen und Angebote

Stand: 17.01.2022

Die Zugangsbeschränkungen für einzelne Veranstaltungen und Angebote gelten derzeit nach der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) wie folgt:

Auch im Freien gelten die Zugangsbeschränkungen (2G plus) für Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen nach § 4 der 15. BayIfSMV.

Ausnahme: Gruppensport im Freien ohne Testnachweis (2G).

Kinder und Jugendliche bis zum 14. Geburtstag sind auch bei 2G und 2G plus-Veranstaltungen ohne Nachweis zugelassen (ggf. Nachweis über den Schulbesuch).

Ungeimpfte und nicht genesene Schüler zwischen 14 und 17 Jahren, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, dürfen zur eigenen Ausübung sportlicher, schauspielerischer und musikalischer Aktivitäten zugelassen werden.

Geimpfte und genesene Schüler ab 14 Jahren, die in der Schule regelmäßig getestet werden, benötigen bei der Teilnahme an 2G plus-Angeboten keinen zusätzlichen Testnachweis, ausreichend ist für diese ihr Impf-/Genesenennachweis sowie Schülerschein.

Bei Angeboten der außerschulischen Bildung und vergleichbaren Bereichen nach § 5 der 15. BayIfSMV gelten die Zugangsbeschränkungen lediglich in geschlossenen Räumen (2G).

Wer nach seiner vollständigen Immunisierung eine weitere Auffrischimpfung erhalten hat („Booster“), hat auch ohne einen ergänzenden Test Zugang zu Bereichen, die nach 2G plus zugangsbeschränkt sind. Gleiches gilt für Personen, die zweifach geimpft und danach eine Infektion durchgemacht haben (nach sog. Impfdurchbruch). Die Auffrischimpfung sowie die Infektion ersetzen den zusätzlichen Testnachweis.

Kontaktbeschränkungen: Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht geimpfte und nicht genesene Personen teilnehmen, sind auf den eigenen Haushalt sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes zu beschränken. Kinder bis zur Vollendung von 14 Jahren sind hiervon ausgenommen.

Für private Veranstaltungen gelten Personenobergrenzen: Es dürfen sich privat maximal zehn Geimpfte und Genesene treffen. Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

Sobald eine ungeimpfte Person über 14 Jahren dabei ist, greift die strengere Kontaktbeschränkung: Dann dürfen sich die Angehörigen eines Haushaltes nur noch mit maximal zwei Menschen aus einem weiteren Haushalt treffen.



Veranstaltung	Zugangsbeschränkung	Anmerkungen
KV-Sitzungen	3G	vergleichbar Berufsausübung
PGR Sitzungen	2G	vergleichbar Bildungsangebot, § 5 der 15. BaylfSMV
Planungstreffen von Wortgottesdienstleiter/innen	3G	vergleichbar Berufsausübung
Seelsorgegespräche	Für Seelsorger und Seelsorgerinnen: 3G als berufliche Tätigkeit, für Ratsuchende keine Beschränkung	Die Ratsuchenden sollten vorab gebeten werden, sich freiwillig testen zu lassen, um eine möglicherweise unerkannte Infektion nicht weiter zu geben. Es besteht allerdings keine Verpflichtung zur Kontrolle der Nachweise, wir empfehlen dies zur Sicherheit aller Beteiligten aber. Bei möglichen Seelsorgegesprächen (Einzelgespräche) bei den Menschen zuhause muss zwingend sichergestellt werden, dass die Abstände zuverlässig eingehalten werden können, keine weiteren Personen anwesend sein werden und die Räumlichkeiten vor Beginn des Gesprächs ausreichend gelüftet wurden. Diese Voraussetzungen sind vorab zu klären. Sollte sich die Situation vor Ort anders darstellen, sollte unter Verweis darauf das Gespräch nicht in Präsenz durchgeführt werden.
Ministrantenprobe für Gottesdienste	2G (unabhängig vom Ort und Zeitpunkt der Probe)	Ausnahme: Wenn die Probe in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Gottesdienst steht, gelten die Regelungen für diesen Gottesdienst (3G oder Beschränkung der Teilnehmerzahl).
Ministrantenstunde ausschließlich im Freien (z. B. Fackelwanderung)	Kontaktbeschränkungen	Auch unter freiem Himmel bestehen die allgemeinen Kontaktbeschränkungen* gemäß § 3 der 15. BaylfSMV.
Ministranten- / Pfadfindergruppenstunden	2G bzw. 2G plus	Wenn außerschulische Bildung (z.B. Katechese, Vermittlung von liturgischem Wissen): 2G. Als Freizeitgestaltung: 2G plus
Bibelkreise, Glaubenskurse	2G	außerschulische Bildung
Erstkommunion-/ Firmvorbereitung	2G	außerschulische Bildung
Feier von Jugendgruppen	2G plus	Kontaktbeschränkungen beachten



Jugendgruppe als außerschulische Bildung (z. B. Vortrag, Kurs mit festen Plätzen)	2G	Für Jugendliche ab 14 Jahren ist der Zugang zu geschlossenen Räumen nur mit einem 2G-Nachweis erlaubt.
Beratungs- und Begleitungsangebote	3G	Kontaktbeschränkungen* gemäß § 3 der 15. BayIfSMV
Empfänge mit Bewirtung	2G plus	zu beachten ist ebenfalls § 11 der 15. BayIfSMV
Feier außerhalb der Gastronomie	2 G plus	Kontaktbeschränkungen beachten
Seniorenkaffee	2G plus	Kontaktbeschränkungen beachten
Eltern-Kind-Gruppen	2G	außerschulische Bildung
Organisierte Spielgruppen	2G	außerschulische Bildung
Elternabende	2G plus	Freizeitgestaltung
Chor-/Instrumentalproben	2G plus	Freizeitgestaltung Minderjährige Schüler/ innen ohne 2G-Nachweis, die in der Schule regelmäßig getestet werden, haben Zugang zu den Räumlichkeiten, wenn sie aktiv eigene musikalische oder schauspielerische Tätigkeiten ausführen.
Musikunterricht, Einzelunterricht, Stimmbildung	2G	außerschulische Bildung. Minderjährige Schüler/innen ohne 2G-Nachweis, die in der Schule regelmäßig getestet werden, haben Zugang zu den Räumlichkeiten, wenn sie aktiv eigene musikalische oder schauspielerische Tätigkeiten ausführen.
Theateraufführungen, Konzerte	2G plus	Für Zuschauer: maximale Kapazität 25 %. Minderjährige Schüler/innen ohne 2G-Nachweis, die in der Schule regelmäßig getestet werden, haben Zugang zu den Räumlichkeiten, wenn sie aktiv eigene musikalische oder schauspielerische Tätigkeiten ausführen.
Sport, Fitness, Gymnastik in geschlossenen Räumen	2G plus	Freizeitgestaltung. Minderjährige Schüler/innen ohne 2G-Nachweis, die in der Schule regelmäßig getestet werden, haben Zugang zu den Räumlichkeiten, wenn sie aktiv eigene sportliche Tätigkeiten ausführen.



Sport, Fitness im Freien	2G	nur zur eigenen sportlichen Betätigung (für Zuschauer von Sportveranstaltungen gilt weiterhin 2G plus)
Sportveranstaltungen mit Zuschauern	2G plus	Für Zuschauer: maximale Kapazität 25 %
Bibliotheken, Archive	2G	§ 5 der 15. BaylfSMV
Tanzveranstaltungen	verboten	nur erlaubt, wenn es sich um Sportausübung handelt (2G plus)